



Allgemeine Geschäftsbedingungen der BRUSECO GmbH 2024

§ 1 Geltung

(1) Alle Leistungen und Angebote der BRUSECO GmbH (nachfolgend auch „BRUSECO“ genannt) mit Sitz in Kleve erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die BRUSECO mit seinem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) schließt.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn, BRUSECO hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Soweit BRUSECO auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von BRUSECO sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ist eine Bestellung oder ein Auftrag als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann BRUSECO diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen BRUSECO und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von BRUSECO vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

§ 3 Vergütung und Zahlung

(1) Die Vergütung gilt für den in der Auftragsbestätigung von BRUSECO aufgeführten Leistungsumfang. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Rechnungen von BRUSECO sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei BRUSECO. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

(3) Soweit BRUSECO Dritte mit der Abnahme von Ausbildungsprüfungen beauftragt und in diesem Zusammenhang Aufwendungen (z.B. Prüfungsgebühren) macht, hat der Auftraggeber BRUSECO diese Aufwendungen zu ersetzen; BRUSECO kann insoweit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Erbringung von Leistungen

(1) BRUSECO unterliegt in der Erbringung seiner Leistungen keinerlei Weisungen des Auftraggebers. BRUSECO bestimmt insbesondere die Ausbildungsinhalte und den Zeitplan der Ausbildung. BRUSECO behält sich das Recht vor, seine vertraglichen Leistungen nach eigenem Ermessen auch durch Dritte zu erbringen.

(2) Soweit BRUSECO Ausbildungsleistungen erbringt, übernimmt BRUSECO keine Gewährleistung für den Eintritt des Ausbildungserfolges, da dieser maßgeblich vom Einsatz und den Vorkenntnissen des betreffenden Kursteilnehmers abhängt.

(3) BRUSECO kann einzelne Ausbildungsteile aus wichtigem Grund, insbesondere bei Erkrankung eines Ausbilders, absagen. In einem solchen Fall wird BRUSECO die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren und mit den Kursteilnehmern einen Ausweichtermin vereinbaren.

(4) Gerät BRUSECO mit einer Leistung in Verzug oder wird BRUSECO eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von BRUSECO auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 5 Kursteilnehmer

(1) Die Teilnahme an der Ausbildung setzt voraus, dass der Kursteilnehmer während der Dauer der gesamten Ausbildung im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B ist und über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügt. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Führerschein während der Ausbildung bei sich zu tragen und auf Verlangen von BRUSECO vorzuzeigen.

(2) Für den Fall, dass der Teilnehmer die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 nicht (mehr) erfüllt oder seinen Führerschein auf Verlangen von BRUSECO nicht vorzeigt, kann der Teilnehmer ganz oder teilweise von der Ausbildung ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Erstattung der ganzen oder anteiligen Kursgebühr. Etwaige Mehrkosten für das spätere Nachholen des betreffenden Programmteils gehen zulasten des Auftraggebers. Für etwaige Schäden, die BRUSECO bei einem Verstoß des Teilnehmers gegen § 5 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, haften der Auftraggeber und der Teilnehmer als Gesamtschuldner.

(3) Bei Krankheit oder Verhinderung des Kursteilnehmers setzt der Kursteilnehmer BRUSECO hierüber in Kenntnis. Soweit möglich, wird BRUSECO sodann mit dem betreffenden Kursteilnehmer einen Ausweichtermin vereinbaren. Etwaige Mehrkosten infolge eines nicht wahrgenommenen Ausbildungstermins werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 6 Prüfungen

(1) Die Ausbildung der Kursteilnehmer wird durch mindestens eine Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen können durch BRUSECO oder durch ein externes Prüfungsinstitut abgenommen werden.

(2) Soweit die Prüfungen durch die DEKRA durchgeführt werden, akzeptieren der Auftraggeber und der Teilnehmer die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Anlage beigefügten „DEKRA-Prüfungsregeln“.

(3) Die Ablegung der Ausbildungsprüfung setzt voraus, dass der Ausbilder den Kursteilnehmer zur Ausbildungsprüfung zugelassen hat. Der Ausbilder informiert BRUSECO über die Zulassung des Kursteilnehmers zur Abschlussprüfung durch Übersendung einer Zulassungsbescheinigung. Nach Zugang der Zulassungsbescheinigung meldet BRUSECO den Kursteilnehmer in dessen Auftrag zur Ausbildungsprüfung an.



(4) Nach bestandener Prüfung erhält der Kursteilnehmer ein Zertifikat über die absolvierte Ausbildung.

(5) Für den Fall, dass der Kursteilnehmer die Prüfung nicht besteht, kann sich der Kursteilnehmer erst dann wieder zur Ausbildungsprüfung anmelden, wenn er eine Nachschulung durchlaufen hat. Die Dauer und den Unterrichtsinhalt der Nachschulung bestimmt BRUSECO in Abstimmung mit dem Ausbilder. Die Kosten der Nachschulung richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. Nach Abschluss der Nachschulung meldet BRUSECO den Kursteilnehmer in dessen Auftrag erneut zur Abschlussprüfung an.

(6) Die Abschlussprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(7) Für Prüfungswiederholungen werden zusätzliche Prüfungsgebühren fällig, die BRUSECO dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellt und deren Höhe sich nach den zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung geltenden Prüfungsgebühren bestimmt.

§ 7 Rücktritt

(1) Der Auftraggeber kann bis vier Wochen vor Ausbildungsbeginn vom Ausbildungsvertrag zurücktreten, ohne dass ihm Unterrichtsgebühren berechnet werden. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

(2) Für den Fall, dass Auftraggeber von der Ausbildung weniger als vier Wochen vor deren Beginn zurücktritt, hat BRUSECO Anspruch auf Zahlung der Unterrichtsgebühren in folgender Höhe, es sei denn der Auftraggeber kann nachweisen, dass BRUSECO infolge der Stornierung ein geringerer Schaden entstanden ist:

- Bei einem Rücktritt weniger als vier Wochen bis eine Woche vor dem vereinbarten Ausbildungstermin: 50% der Unterrichtsgebühren (netto) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer;

- bei einem Rücktritt weniger als eine Woche vor Unterrichtsbeginn oder bei einem Rücktritt nach Unterrichtsbeginn: 100% der Unterrichtsgebühren (netto) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Für den Fall, dass BRUSECO den vom Auftraggeber benannten Kursteilnehmer bereits zu einer Ausbildungsprüfung bei einem externen Prüfungsinstitut angemeldet hat, hat der Auftraggeber die anfallende Prüfungsgebühr unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts in voller Höhe zu zahlen. Eine Erstattung der Prüfungsgebühr ist insoweit ausgeschlossen.

(4) Für den Fall, dass ein Teilnehmer erkrankt oder verhindert ist, ist die Anmeldung eines Ersatzteilnehmers nur bis 15 Tage vor Kursbeginn und gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 250,00 möglich.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung von BRUSECO, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) BRUSECO haftet nur für Schäden, die von BRUSECO vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ferner haftet BRUSECO für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber oder Kursteilnehmer regelmäßig vertrauen darf.

Im Fall einer Haftung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet BRUSECO jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. BRUSECO haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Die vorstehenden Haftungsregelungen (§ 8 Abs. 1 - 3) gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BRUSECO.

§ 9 Urheberrecht

Die Lehrinhalte sowie alle sonstigem dem Kursteilnehmer oder dem Auftraggeber von BRUSECO überlassenen Kurs- und Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen auch nicht auszugsweise ohne Einwilligung von BRUSECO vervielfältigt oder verbreitet werden. BRUSECO behält sich alle Rechte vor.

§ 10 Datenschutz

(1) Sämtliche vom Auftraggeber und vom Kursteilnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten (Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, Kreditkartennummer) wird BRUSECO ausschließlich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und speichern.

(2) Personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um die Inanspruchnahme von Leistungen seitens BRUSECO zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten), werden zunächst ebenfalls ausschließlich zur Abwicklung des Ausbildungsvertrages verwendet. Auftraggeber und Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass Daten über die Ergebnisse der Ausbildung in anonymisierter Form für statistische und vergleichende Zwecke verwendet werden.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für sämtliche Ansprüche aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Erfüllungsort der Sitz von BRUSECO.

(3) Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Sitz von BRUSECO, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; BRUSECO ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Sitz zu verklagen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so werden hierdurch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Parteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Regelungslücken.